



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg • Schönwald
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig/Słopišća • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 14 • Nummer 13 • 4. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

- Amtliche Bekanntmachung - Amt Unterspreewald Wahlleiter für Ortsbeirat Reichwalde - 2 -
- Amtliche Bekanntmachung - Amt Unterspreewald Wahlleiter für Gemeindevertretung Bersteland - 2 -
- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Ortsbeiratssitzung vom 22.07.2026 - 2 -

Gemeinde Drahnisdorf

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.07.2026 - 3 -

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

- Öffentliche Bekanntmachung - Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - 3 -
- Öffentliche Bekanntmachung - Geschäftsordnung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow - 7 -
- Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 27.07.2026 - 11 -

Gemeinde Steinreich

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 04.08.2026 - 13 -

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Landkreis Dahme-Spreewald

- Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen – Gemarkung Waldow/Brand - 13 -

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Öffentliche Bekanntmachung – von zur Versteigerung vorgesehener Fundsachen - 14 -
- Öffentliche Ausschreibung - Sanierungsobjekt mit Geschichte im OT Neuendorf am See - 16 -
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 16 - 17 -
- Öffentliche Ausschreibung - Vermietung einer Wohnung in Golßen, Gartenstraße 7 - 17 -
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3 - 18 -
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3 EG - 18 -
- Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Schönwalde, OT Waldow - 18 -

Trink- und Abwasserverbände

- Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau - Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH - 19 -
- DNWAB - Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen - 19 -

Wasser- und Bodenverbände

- Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ - Verbandsschau 2026 - 20 -

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Jetsch Ost

- Einladung Genossenschaftsversammlung – 02.10.2026 um 19.00 Uhr - 21 -

Jagdgenossenschaft Jetsch West

- Einladung Genossenschaftsversammlung – 02.10.2026 um 19.00 Uhr - 21 -

Jagdgenossenschaft Landwehr/Hohendorf

- Einladung Mitgliederversammlung – 18.09.2026 um 18.00 Uhr - 22 -

Jagdgenossenschaft Waldow/Brand

- - 22 -

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail –Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-0

— Einladung Pachtauszahlung – 09.10.2026 um 18.00 Uhr	- 22 -
Sonstiges	- 23 -
— Information der Jagdgenossenschaft Görsdorf - Waldjägerlehrgang	- 23 -
Sonstiges	- 23 -
— Nachruf	- 23 -

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Bersteland

Amtliche Bekanntmachung - Amt Unterspreewald Wahlleiter für Ortsbeirat Reichwalde

Ich gebe bekannt, dass **Herr Heiko Schulze**, Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Reichwalde der Gemeinde Bersteland für den Wahlvorschlag „Wählergruppe Reichwalde“ sein Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zum 01.07.2026 niedergelegt hat und der Verlust seiner Rechtsstellung als Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Reichwalde der Gemeinde Bersteland festgestellt wurde.

Frau Bettina Graßmann hat als Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Wählergruppe Reichwalde“ das Mandat als Mitglied des Ortsbeirates des Ortsteiles Reichwalde der Gemeinde Bersteland mit Wirkung vom 09.07.2026 angenommen und rückt in den Ortsbeirat Reichwalde nach.

Golßen, 20.07.2026

gez. Göhring

stellv. Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Amtliche Bekanntmachung - Amt Unterspreewald Wahlleiter für Gemeindevertretung Bersteland

Ich gebe bekannt, dass **Herr Heiko Schulze**, Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland für den Wahlvorschlag „Wählergruppe Reichwalde“ sein Mandat auf der Grundlage des § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) zum 01.07.2026 niedergelegt hat und der Verlust seiner Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland festgestellt wurde.

Herr Florian Kidszun hat als Ersatzperson für den Wahlvorschlag „Wählergruppe Reichwalde“ das Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Bersteland mit Wirkung vom 09.07.2026 angenommen und rückt in den Ortsbeirat Reichwalde nach.

Golßen, 20.07.2026

gez. Göhring

stellv. Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Ortsbeiratssitzung vom 22.07.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Ortsbeirates Reichwalde vom 22.07.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-15-2026-026

Wahl des Ortsvorstehers für den Ortsteil Reichwalde - ungeändert beschlossen

Florian Kidszun

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
3	3	3	0	0	0

BV-15-2026-029

Wahl des Stellvertreters (m/w/d) des Ortsvorstehers für den Ortsbeirat Reichwalde in der Gemeinde Bersteland - ungeändert beschlossen

Bettina Graßmann

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
3	3	3	0	0	0

Gemeinde Drahnisdorf

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 27.07.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Drahnisdorf vom 27.07.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-27-2026-020

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Birkenweg" gemäß § 31 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 246 e Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück der Gemarkung Falkenhain, Flur 2, Flurstück 526 - geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	7	1	0	0

BV-27-2026-023

Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf - Gemarkung Falkenhain, Flur 2, Flurstück 499 - abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	0	8	0	0

BV-27-2026-025

Feststellung der Entbehrlichkeit für kommunale Zwecke für die kommunalen Grundstücke - Gemarkung Drahnisdorf, Flur 3, Flurstücke 511, 512, 513 und 525 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	0	0	0

BV-27-2026-024

Grunderwerb im Zusammenhang mit dem Ausbau der Bahnstrecke Berlin-Dresden - Gemarkung Drahnisdorf, Flur 2, Flurstücke 537, 539, 547, 551 und 561 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	0	0	0

BV-27-2026-026

Grundstücksverkauf - Gemarkung Drahnisdorf, Flur 3, Flurstücke 511, 512, 513 und 525 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	8	8	0	0	0

Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Öffentliche Bekanntmachung - Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rietzneuendorf-Staakow.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Unterspreewald an.
- (3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Rietzneuendorf, Staakow und Friedrichshof. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der in der Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - a) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung, darin enthalten eine Jugendeinwohnerfragestunde
 - b) Einwohnerversammlungen
 - c) Einwohnerbefragungen

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. a) bis c) genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow näher geregelt.
- (3) Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 - a) regelmäßige Bürgermeister Sprechstunden für Kinder und Jugendliche.
 - b) durch offene- und projektbezogene Beteiligung in Form von Gesprächsrunden.

Die Termine werden im Amtsjournal veröffentlicht.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Amtes Unterspreewald wahrgenommen.
Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Unterspreewald wird vom Amtsausschuss auf Vorschlag des Amtsdirektors benannt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie kann sich an die Gemeindevertretung oder Ausschüsse wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und ihren Standpunkt schriftlich oder elektronisch darlegt. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, ihren Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 4 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor:
 - a) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten, ab einem Wert von 7.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - b) über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften ab einem Wert von 0 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - c) Vermögensgeschäften, ab einem Wert von 15.000 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 - d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben der Gemeinde ab einem Wert 2.500 EURO, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Das Geschäft der laufenden Verwaltung sind anfallende wiederkehrende (Routine-) Geschäfte. Das Vorliegen eines Geschäfts der laufenden Verwaltung ist jeweils mit Blick auf die Finanz- und Verwaltungskraft zu beurteilen. Die interne Entscheidungsbefugnis über die Vornahme eines Geschäfts der laufenden Verwaltung liegt beim Amtsdirektor.

§ 5 Mitteilungspflicht von ausgeübten Berufen oder anderen Tätigkeiten

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 dieser Hauptsatzung bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig beifolgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksgeschäfte,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Aushandlungen und Verträgen mit Dritten.

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

- (3) Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Unterspreewald www.unterspreewald.de im Ratsinformationssystem eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten der Amtsverwaltung beim Zentralsdienst einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht kann Jeder während der öffentlichen Sprechzeiten der Amtsverwaltung ab dem 5. Tag vor der öffentlichen Sitzung in den Verwaltungsstandorten des Amtes Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald im Sekretariat des Amtsdirektors wahrnehmen.

§ 8 Ortsteile

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 ff BbgKVerf:
- Rietzneuendorf
 - Staakow
 - Friedrichshof

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow wird die Interessen aller Ortsteile wahren. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben soll gewahrt werden; insbesondere sind die bestehenden Einrichtungen in allen künftigen Ortsteilen gleich zu behandeln.

- (2) Die in § 8 Abs. 1 genannten 3 Ortsteile werden gegenüber den Organen der Gemeinde von jeweils einem Ortsvorsteher vertreten. Der Ortsvorsteher wird nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.
- (4) Jeder Ortsvorsteher ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung in allen Belangen die den Ortsteil betreffen anzuhören.
- (5) Dem Zweck des Anhörungsrechtes wird entsprochen, sofern der Ortsvorsteher über die dem Ortsteil betreffenden anhöpfungspflichtigen Angelegenheiten rechtzeitig informiert wurde und er dadurch die Möglichkeit hatte, sich zu dieser anhöpfungspflichtigen Angelegenheit

zu äußern. Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass Änderungen vor Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung möglich sind.

- (6) Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.
- (7) Ist der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung.
- (8) Ortsteilbezogene Aufwendung und Auszahlungen werden im Rahmen der Haushaltsplanung als Budget festgelegt (Ortsteilbudget).

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch die Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht

Im Ortsteil Rietzneuendorf

- Am Dorfanger, zwischen Hauptstraße 23 und Schlossstraße 1
- Am Kirchplatz zwischen Schlossstraße 20 und 21

Im Ortsteil Friedrichshof

- an der Bushaltestelle, gegenüber Baruther Str. 2
- Rietze 8

Im Ortsteil Staakow

- gegenüber Dorfstraße 64 (Staakmühle)
- in der Dorfstraße 13 (Gemeindebüro)

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27a VwVfG, sind dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig / Słopišća, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen zugänglich gemacht wird. Die Zugänglichmachung auszulegender Dokumente im Sinne von § 1 Absatz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 27b VwVfG, erfolgt durch Auslegung im Zentraldienst des Amtes Unterspreewald innerhalb der Sprechzeiten.

§ 10 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.10.2022, außer Kraft.

Golßen, 28.07.2026
gez. Marco Kehling
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung - Geschäftsordnung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form und muss den Mitgliedern der Gemeindevertretung mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (Regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am 8. Tag vor der Sitzung als elektronisches Dokument versandt wurde.
- (2) Der elektronischen Ladung sind die Einladung und die Tagesordnung als digitales Dokument und der Link zum elektronischen Sitzungsmanagement beizufügen. Mit Versendung der Einladung und der Tagesordnung werden die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten in das elektronische Sitzungsmanagementsystem eingestellt und zum Abruf zur Verfügung gestellt. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (3) Für Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich und schriftlich anfordern, werden die Vorlagen per Post versandt. Der postalische Versand für diese Mitglieder erfolgt spätestens am 8. Kalendertag vor der Sitzung.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (5) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der Antrag ist spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen. Die Gemeinde prüft, ob die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine Teilnahme per Video bereitgestellt werden können. Sind für den Sitzungstag im Sitzungsraum bereits die technischen Möglichkeiten festgestellt und eingerichtet worden, kann ein Antrag bis einen Tag vor der Sitzung gestellt werden. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter glaubhaft gemacht hat, dass er anderenfalls eine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

§ 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - b) von einer Fraktion
 - oder
 - c) vom Amtsdirektor

gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung der Tagesordnungspunkte soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow entsprechend BbgKVerf durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Die Anfragen sollen begründet werden.
- (2) Sie sind spätestens 3 Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung dem Amtsdirektor schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt ist.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ladung und Genehmigung der Tagesordnung
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu vorherigen Amtsausschüssen oder Bürgermeisterdienstberatungen
 - d) Jugendeinwohnerfragestunde,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 - g) Sonstiges/ Informationen
 - h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
 - j) Sonstiges/ Informationen
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
 - oder
 - c) ihre Beratung vertagen (zurückstellen).
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 6 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin

beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Absprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können durch Heben beider Hände außer der Reihe gestellt werden und gehen allen anderen Anträgen vor.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind im Wesentlichen:
 - a) Vertagung der Sitzung
 - b) Unterbrechung der Sitzung
 - c) Schluss der Aussprache
 - d) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - e) Begrenzung der Aussprache
 - f) Begrenzung der Dauer der Redezeit
 - g) Begrenzung der Zahl der Redner
 - h) Namentliche Abstimmung
- (3) Auf Anträge zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen.
- (4) Beschließt die Gemeindevertretung, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Beratungsgegenstand als erledigt. Wird der Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er im Laufe desselben Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache kann nur von einem Gemeindevertreter gestellt werden, der nicht zur Sache gesprochen hat. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung soll vor der Abstimmung über den Schluss der Rednerliste die Namen der Rednerinnen und Redner aus der Rednerliste verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen
oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 5 Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen.

- (3) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13 Einzelwahlen und Gremienwahlen

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist oder vor der jeweiligen Wahl einstimmig Abweichungen beschlossen werden.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 - b) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der Teilnehmenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt (§ 42 Abs. 2 BbgKVerf),
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt durch Veröffentlichung der Beschlüsse im Amtsblatt des Amtes Unterspreewald und durch Veröffentlichung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung im Ratsinformationsdienst.

§ 15 Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

Zweiter Abschnitt**Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile****§ 17 Ausschüsse**

Die Bestimmungen des I. Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 18 Ortsvorsteher

Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange des Ortsteils berühren. Gleichzeitig sind ihm die entsprechenden Vorlagen zu übersenden.

Dritter Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 19 Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Sind in dieser Geschäftsordnung aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen und es sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 07.03.2022 außer Kraft.

Golßen, 28.07.2026
gez. Marco Kehling
Amtsleiter

Rietzneuendorf-Staakow, 18.08.2026
gez. Andreas Andrack
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Öffentliche Bekanntmachung - Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) vom 27.07.2026

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Satz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, (Nr. 10) und § 2 Abs. (2) der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietzneuendorf -Staakow in ihrer Sitzung am 27.07.2026 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Einwohnerbeteiligungssatzung - EbetS) beschlossen:

§1 Allgemeines

Für die in § 2 Abs. (1) der Hauptsatzung der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow aufgeführten Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und den dazugehörigen Gemarkungen ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Vorsitzenden zu stellen, sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung oder eine von dieser beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in dem Gebiet der Gemeinde Rietzneuendorf - Staakow bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Gemeindegebietes unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 28.07.2026
gez. Marco Kehling
Amtsdirektor

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung vom 04.08.2026

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung Steinreich vom 04.08.2026** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

BV-26-2026-011

Wahl des/ der 2. Stellvertreters/ Stellvertreterin des ehrenamtlichen Bürgermeisters - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	7	0	0	

BV-26-2026-018

Abschluss eines 1. Nachtrages zum Gestattungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer Agri-Photovoltaik-Anlage für Elysium Solar in Glienig mit der Firma Elysium Solar Glienig GmbH - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	6	0	1	

BV-26-2026-019

Erteilung der gemeindlichen Zustimmung gemäß § 246 e Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage sowie Errichtung Nebengebäude mit Gästewohnung und Carport in der Gemarkung Glienig, Flur 3, Flurstück 51 - ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung	Befangen n. §22 BbgKVerf
9	7	7	0	0	

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Landkreis Dahme-Spreewald****Landkreis Dahme-Spreewald****Der Landrat**

**Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen
– Gemarkung Waldow/Brand**

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung.

In der Gemeinde Schönwald: Gemarkung: Waldow/Brand, Flur 2

Az.: 26_62_60_0128

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt. Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>

QR-Code:

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben (Spreewald).

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 14. September 2026 bis 14. Oktober 2026

Im Auftrag
Michaelis -Amtsleiter-



Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung – von zur Versteigerung vorgesehener Fundsachen gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Das Fundbüro des Amtes Unterspreewald versteigert **in der Zeit vom 19.10. – 30.10.2026** insgesamt fünf Fundfahräder, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder vom rechtmäßigen Eigentümer noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind. Gemäß § 980 Abs.1 BGB ist eine Versteigerung von Fundsachen erst dann zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist.

Versteigerungsbedingungen

Gebote können nur von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgegeben werden. Bei jüngeren Personen bedarf es der Willenserklärung der Eltern bzw. eines Elternteils. Die Veräußerung erfolgt an jene Person, die für das jeweilige Fundstück das höchste Gebot bis zum Ablauf der Gebotsfrist abgibt. Sofern mehrere gleichlautende Höchstgebote vorliegen, erhält die Person den Zuschlag, deren Gebot zuerst abgegeben wurde.

Das Mindestgebot beträgt 10,00 Euro. Die Person mit dem höchsten Gebot ist daran gebunden und zur Abnahme verpflichtet. Dies gilt auch, wenn für mehrere Fundsachen ein Gebot abgegeben wurde. Die Fundsachen werden im augenscheinlichen Zustand und unter Ausschluss jeder Gewährleistung veräußert. Zum Zustand, der Funktionsfähigkeit und zu sonstigen Eigenschaften der Fundsache kann keine verbindliche Aussage getroffen werden.

Eine Besichtigung der Fundfahräder ist zu den Sprechzeiten möglich.

Gebote können bis zum 30.10.2026 ausschließlich schriftlich in einem verschlossenen Umschlag an das Amt Unterspreewald, Ordnungsamt/Fundbüro, „Versteigerung Fundfahräder“, Markt 1, 15938 Golßen geschickt oder dort persönlich abgegeben werden.

Sobald die Versteigerung beendet ist, erhält die meistbietende Person postalisch ein Bestätigungsschreiben. Die ersteigerte Fundsache kann anschließend, innerhalb der im Schreiben genannten Frist, gegen Vorlage des Bestätigungsschreibens im Ordnungsamt des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, gegen Karten- oder Barzahlung abgeholt werden. Eine Versendung der ersteigerten Fundsache findet nicht statt.

Mit der Angebotsabgabe werden die vorgenannten Versteigerungsbedingungen akzeptiert.

Weitere Informationen und Bilder der zu versteigernden Fundsachen stehen auf der Homepage des Amtes Unterspreewald zur Verfügung. Für Fragen stehen die Sachbearbeiter/innen des Ordnungsamts/Bürgerbüros unter der Telefonnummer 035452/384-0; -309; -319 zur Verfügung.

Fundsache 16/2024



Fundsache 23/2025Fundsache 24/2025Fundsache 26/2025

Fundsache 7/2026**Öffentliche Ausschreibung - Sanierungsobjekt mit Geschichte im OT Neuendorf am See**

Die Gemeinde Unterspreewald bietet eine Teilfläche eines erschlossenen und bebauten Grundstücks im OT Neuendorf am See, Dorfstraße 16 zum Verkauf an.

Objektbeschreibung

Bei dem angebotenen Objekt handelt es sich um ein ca. 1887 errichtetes Gebäude mit geschichtlichem Hintergrund. Das Gebäude wurde bis 1962 als Schulgebäude genutzt und ist heute teilweise vermietet. Ein Gebäudeteil wird derzeit für gemeindliche Zwecke genutzt, der andere Teil ist als abgeschlossene Wohnung vermietet.

Das Gebäude befindet sich in einem sehr stark sanierungsbedürftigen Zustand und bietet engagierten Erwerbern die Möglichkeit, ein historisches Objekt mit Entwicklungspotenzial neu zu gestalten.

Katasterangaben

Grundbuch von Neuendorf am See, Blatt 330

Gemarkung Neuendorf am See

Flur 2

Flurstücke 40, 41

Größe ca. 740 m²

Kaufpreis und Kosten

Das Mindestgebot beträgt **61.100,00 €**.

Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten

sind vom Erwerber zu tragen. Hierzu zählen insbesondere:

- Kosten der Trennvermessung einschließlich Übernahme des amtlichen Messergebnisses in das Liegenschaftskataster
- Notar- und Grundbuchkosten
- Grunderwerbsteuer

Die Gemeinde Unterspreewald ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen.

Kontakt und Besichtigung

Für Rückfragen zu den Verkaufsmodalitäten sowie zur Vereinbarung von Besichtigungsterminen wenden Sie sich bitte an:

Frau Knopp Tel. 035452 / 384-416

Gebotsabgabe

Ihr schriftliches Angebot mit einem aussagefähigen Nutzungskonzept richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort Angebot Neuendorf am See, an das Amt Unterspreewald

Bauamt / Liegenschaften
Markt 1
15938 Golßen

Frist

Die Ausschreibung endet am **30.09.2026 um 8:00 Uhr**.



Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Golßen, Bahnhofstraße 16

Die Stadt Golßen vermietet ab 01.11.2026 in der Bahnhofstraße 16 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 3. OG und verfügt über 3,5 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 79,08 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. In der Küche ist ein Fliesenspiegel und der Fußboden ist gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Vinylbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 739,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 499,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 240,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 998,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 88 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1969.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung - Vermietung einer Wohnung in Golßen, Gartenstraße 7

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Gartenstraße 7 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 1 Zimmer mit offener Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 31,33 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 310,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 190,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 120,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 380,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 121 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1927.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung - Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421 wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort in Schenkendorf 3, GT Schenkendorf in 15938 Steinreich eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 1. OG und verfügt über 2,5 Zimmer inkl. Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 67,61 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Vinylbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 655,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 395,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 260,00 €/mtl. zusammen.
Für die Mietwohnung ist eine Kautions in Höhe von 790,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung - Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421 wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Steinreich, Schenkendorf 3 EG

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort in Schenkendorf 3, GT Schenkendorf in 15938 Steinreich eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich im EG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 54,92 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem pflegeleichten Vinylbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 555,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 340,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 215,00 €/mtl. zusammen.
Für die Mietwohnung ist eine Kautions in Höhe von 680,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung - Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421 wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Öffentliche Ausschreibung – Vermietung einer Wohnung in Schönwalde, OT Waldow

Die Gemeinde Schönwald vermietet ab 01.11.2026 in der Rietzneuendorfer Straße 2 in 15910 Schönwald, OT Waldow, eine sanierte Wohnung. Die Wohnung befindet sich im 1. Obergeschoss und verfügt über 1 Zimmer inkl. Küche, Wannenbad, sowie 1 Schuppen mit einer Gesamtfläche von 39,16 m². Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit Laminatbodenbelag ausgestattet.

Die Gesamtmiete beträgt 312,30 Euro.
Diese setzen sich aus der Nettokaltmiete in Höhe von 172,30 €/mtl., der Betriebskostenvorauszahlungen in Höhe von 40,00 €/mtl. sowie der Heizkostenvorauszahlungen in Höhe von 100,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions in Höhe von 344,60 € fällig.
Energieverbrauchsausweis: 72,2 kWh (m²a), Erdgas, Baujahr 1986.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Schmidt unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung - Frau Schmidt
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-419 wohnungsverwaltung@unterspreewald.de



Trink- und Abwasserverbände

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau - Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH

Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Aqua-Tool GmbH im Verbandsgebiet bekannt:

Schleppzug 07.09.2026 – 18.09.2026

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

AQUA-TOOL GmbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

Tel: 0355 / 58 29- 0

Fax: 0355 / 58 29- 31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Gerasch-Wolling **Tel: 0152 / 0521 0557**

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak Tel: 0152 / 0521 6267

an Herrn Lawnik **Tel: 0173 / 3675 625**

gez. Dieter Freihoff

Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau

DNWAB - Herbstspülungen an Trinkwasserleitungen



Die DNWAB mbH gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Friedrichshof	am	24.09.-25.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Groß Wasserburg	am	21.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Krausnick	am	21.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Leibsch	am	21.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Neuendorf am See	am	14.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Neu Lübbenau	am	22.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Rietzneuendorf	am	24.09.-25.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Staakow	am	24.09.-25.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Staakmühle	am	24.09.-25.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Waldow	am	24.09.-25.09.2026	07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen kann es zu Druckschwankungen und Trübungen des Trinkwassers kommen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Wir bitten den Gebrauch von druckabhängigen Geräten (z. B. Waschmaschinen und Geschirrspüler) zu vermeiden bzw. zu beaufsichtigen.

Eintrübungen des Wassers sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Für Rückfragen steht Ihnen der Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen zu den nachgenannten Servicezeiten unter der Telefon-Nr. 03375 2568-546 zur Verfügung.

Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 07:00 – 15:00 Uhr, Freitag 07:00 – 14:00 Uhr

Außerhalb der Servicezeiten (Bereitschaft): Tel. 0800 8807088, E-Mail info@dnwab.de

Wasser- und Bodenverbände

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ - Verbandsschau 2026

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ wird im Oktober dieses Jahres die Verbandsschau mit den verantwortlichen Schaubeauftragten, Vertretern der Gemeinden, der Landkreise sowie interessierten Bürgern im Bereich seines Verbandsgebietes durchgeführt.

	Termin und Ort der Verbandsschau
Schaubereich 1 (Lübben) Lübben, Hartmannsdorf, Radensdorf, Treppendorf, Steinkirchen, Groß Lubolz, Klein Lubolz	Freitag, 09.10.2026 Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Stadtverwaltung Lübben
Schaubereich 2 (US, Neuend.See, Jähnigkengr.) Krausnick, Groß Wasserburg, Leibsch, Hohenbrück, Neuendorf/See, Neu Lübbenau, Schlepzig, Münchehofe, Kehrigk, Groß Eichholz, Köthen, Birkholz Schaubereich 10 (Kabel-/Bugkgraben) Rietzneuendorf-Staakow, Schönwalde, Waldow/Brand, Niewitz, Freiwalde, Golßen	Montag, 05.10.2026 Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Wasser- und Bodenverband OT Freiwalde, Am Stieg 15
Schaubereich 3 (Ressener Mühlenfließ) Butzen, Byhlen, Guhlen, Laasow, Ressen, Sacrow, Siegadel, Waldow,Zaue, Jessern Schaubereich 4 (Barolder Mühlenfließ) Doberburg, Goyatz, Groß Liebitz, Klein Liebitz, Lamsfeld, Mochow Schaubereich 5 (A-Graben Nord) Alt Zauche, Wußwerk ,Briesensee, Straupitz, Byhleguhre, Caminchen, Neu Zauche, Schmogrow, Fehrow, Burg, Drachhausen	Dienstag, 06.10.2026 Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Amt Lieberose/Oberspreewald Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
Schaubereich 6 (Gröditscher Landgraben) Biebersdorf, Dürrenhofe, Gröditsch, Krugau Schaubereich 7 (Rocher Mühlenfließ) Briescht, Dollgen, Glietz, Groß Leine, Groß Leuthen, Klein Leine, Leibchel, Schuhlen-Wiese, Trebatsch Wittmannsdorf/Bückchen, Kossenblatt, Mittweide Schaubereich 8 (Pretschener Spree) Alt Schadow, Kuschkow, Limsdorf, Plattkow, Pretschen, Werder	Mittwoch, 07.10.2026 Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Gemeindeverwaltung Märkische Heide OT Groß Leuthen
Schaubereich 9 (Südpolder/Stauabsenk.Nord) Leipe, Lübbenau, Ragow	Donnerstag, 08.10.2026 Uhrzeit: 09.00 Treffpunkt: Vereinshaus „Grauer Hecht“, Lehde

Jagdgenossenschaften

Jagdgenossenschaft Jetsch Ost

Einladung Genossenschaftsversammlung – 02.10.2026 um 19.00 Uhr

Einladung der Jagdgenossenschaft „Jetsch Ost“

Die Jagdgenossenschaft „Jetsch Ost“ lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung **am 02.10.2026, um 19.00 Uhr** in das Dorfgemeinschaftshaus Jetsch Dorfstraße 13 ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes + Kassenprüfer + Rechnungsprüfer
7. Bericht der Jäger
8. Sonstiges/Schlusswort

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentümerwechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Jetsch West

Einladung Genossenschaftsversammlung – 02.10.2026 um 19.00 Uhr

Einladung der Jagdgenossenschaft „Jetsch West“

Die Jagdgenossenschaft „Jetsch West“ lädt alle Jagdgenossen bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten zur Genossenschaftsversammlung **am 02.10.2026, um 19.00 Uhr** in das Dorfgemeinschaftshaus Jetsch Dorfstraße 13 ein.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes + Kassenprüfer + Rechnungsprüfer
7. Bericht der Jäger
8. Sonstiges/Schlusswort

Bitte denken Sie daran, dass dem Vorstand bei einem Eigentümerwechsel der Grundbuchauszug vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Landwehr/Hohendorf

Einladung Mitgliederversammlung – 18.09.2026 um 18.00 Uhr**Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Landwehr/Hohendorf**

Am Freitag, **18.09.2026**, um 18.00 Uhr in Landwehr Nr.1a

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundstücken, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Landwehr/Hohendorf gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgabe der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Finanzbericht zum Haushaltsplan 2024-2026
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Diskussion über die Berichte
7. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers durch Beschluss der MV
8. Aufstellung des Haushaltsplanes 2026-2028 und Bestätigung durch die MV
9. Bestellung der Kassenprüfer für die Geschäftsjahre 2027/28 und 2028/29
10. Bericht der Jagdpächter
11. Sonstige Festlegungen und Informationen zum Jagdpachtvertrag

Pachtauszahlungen in bar erfolgen zukünftig nur noch als Ausnahme. Bankverbindungen sind dem Vorstand bekannt zu geben.

Die Versammlung ist gemäß Satzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig.

Jagdvorsteher A. Seidlitz

Jagdgenossenschaft Waldow/Brand

Einladung Pachtauszahlung – 09.10.2026 um 18.00 Uhr

Einladung der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand

Wir laden alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen oder deren gesetzliche Vertreter der Jagdgenossenschaft Waldow/Brand herzlich zur Pachtauszahlung

am Freitag, den 09.10.2026, 18.00 Uhr

ins Dorfgemeinschaftshaus Waldow/Brand ein.

Die Auszahlung geschieht per Überweisung – nicht als Barauszahlung. Am 09.10.2026 werden die Pachtauszahlungsanträge gesammelt und die Eigentums-verhältnisse, sowie die Kontodaten abgeglichen.

Fürs leibliche Wohl und für die Unterhaltung wird gesorgt.

Hinweise:

Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse, ist dies dem Vorstand der JG Waldow/Brand vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen. Jede/r Jagdgenosse/-in der nicht selbst an der Versammlung teilnimmt, kann einen Vertreter/-in durch eine schriftliche Vollmacht bestimmen. 1 bevollmächtigter Vertreter kann gemäß Satzung bis zu 3 Jagdgenossen vertreten. Zur Pacht-auszahlung sind die aktuellen Kontoangaben für eine Überweisung zu bestätigen oder geänderte Kontodaten vorzulegen. **Die Pachtauszahlung erfolgt wieder per Überweisung, nicht als Barauszahlung.**

Eine Mustererklärung zu den Eigentums- und Bankverhältnissen kann vorab bei der JG angefragt werden. Nutzen Sie dazu folgende E-Mail-Adresse: JG-Waldow-Brand@gmx.de

Die Mustererklärungen werden zusätzlich am Tag von uns mitgebracht.

Mit freundlichem Gruß

Der Vorstand

Sonstiges

Information der Jagdgenossenschaft Görsdorf - Waldjägerlehrgang

Die Jagdgenossenschaft Görsdorf führt vom 16. bis 18. Oktober 2026 einen zertifizierten Waldjägerlehrgang durch.

Themen des Lehrganges sind die Möglichkeiten eines modernen Jagdbetriebes und die Übermittlung neuen praktischen Wissens für eine Bejagung im Wald.

Der Waldjägerlehrgang wird Jägern helfen eine zeitgemäße und zielorientierte Jagd im Wald auszuüben.

Interessierte Jagdscheininhaber können bis 10. September 2026 unter Mail: jagdgoersdorf@gmail.com, weitere Informationen über den Schulungsinhalt, Ablauf und Kosten abfragen bzw. sich verbindlich anmelden.

Der Jagdvorstand

Sonstiges

Nachruf

„Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.“

— Albert Schweitzer

Mit großer Betroffenheit haben wir vom Tod von Herrn Hunger erfahren.

Herr Hunger hat das Amt Unterspreewald über viele Jahre als Architekt bei zahlreichen Vorhaben im Amtsgebiet begleitet. Dabei war er uns stets ein zuverlässiger und geschätzter Ansprechpartner.

Die Zusammenarbeit war jederzeit von gegenseitigem Vertrauen und einem guten persönlichen Umgang geprägt. Für seinen Einsatz und die vielen Jahre der vertrauensvollen Zusammenarbeit sind wir ihm sehr dankbar.

Wir werden Herrn Hunger und sein Wirken in guter Erinnerung behalten. Das, was er geschaffen und aufgebaut hat, werden wir bewahren und uns mit Sorgfalt um den Erhalt kümmern.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und seinen Angehörigen.

Marco Kehling
Amtsdirektor



IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig/Słopiśca, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald